

ABB Ltd, Zürich

Statuten



Statuten der ABB Ltd, Zürich

vom 10. Januar 2008

Abschnitt 1: Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Unter der Firma

ABB Ltd

ABB AG

ABB SA

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Firma, Sitz

Artikel 2

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, insbesondere mit Tätigkeitsbereichen auf dem Gebiet von Industrie, Handel und Dienstleistungen.
- 2 Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.
- 3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder mit diesem zusammenhängen.

Zweck

Artikel 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Dauer

Abschnitt 2: Aktienkapital

Artikel 4

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5 790 037 755, eingeteilt in 2 316 015 102 voll liberierte Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 2.50.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Aktienkapital

**Bedingtes
Aktienkapital**

Artikel 4^{bis}

- 1 Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 10 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 2.50 um höchstens CHF 25 000 000 erhöhen durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften an die Aktionäre ausgegeben werden. Von den Aktionären nicht bezogene Optionsrechte kann der Verwaltungsrat anderweitig im Interesse der Gesellschaft ausgeben. Bei der Ausgabe von Optionsrechten ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Optionsrechten berechtigt. Die Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
- 2 Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
- 3 *aufgehoben*
- 4 Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 44 299 653 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 2.50 um höchstens CHF 110 749 132.50 erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten darauf an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
- 5 Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

Artikel 4^{ter}

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 3. Mai 2009 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 500 000 000 durch Ausgabe von höchstens 200 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.
- 2 Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
- 3 Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten mit anschliessendem Angebot an die Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 4 Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:
 - a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
 - b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen.

Genehmigtes Aktienkapital

Artikel 5

- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und

Aktienbuch und Eintragungsbeschrän- kungen, Nominees

Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort und Adresse eingetragen.

- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
- 3 Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten («Nominees») mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzmarktaufsicht untersteht.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 5 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren.
- 6 Ungeachtet von Absatz 2–4 dieses Artikels können Erwerber von Namenaktien im Aktienbuch bei Värdepapperscentralen VPC AB («VPC») gemäss schwedischem Recht eingetragen werden.

Aktienzertifikate

Artikel 6

- 1 Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
- 2 Nicht verurkundete Namenaktien einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession über-

tragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

- 3 Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Nicht verurkundete Namenaktien, die bei VPC buchmässig geführt werden, können gemäss schwedischem Recht verpfändet werden.
- 4 Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Facsimile-Unterschriften sein.
- 5 Die Gesellschaft kann in jedem Falle Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Artikel 7

- 1 Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
- 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

Artikel 8

- 1 Die Gesellschaft hat ein Dividendenprogramm eingerichtet, wonach Aktionäre, die in Schweden ansässig sind, die Möglichkeit erhalten, sich als Aktionäre von insgesamt höchstens 600 004 716 Namenaktien der Gesellschaft mit ruhendem Dividendenrecht bei VPC zu registrieren. Solange diese Namenaktien bei VPC registriert sind, ruht der Dividendenanspruch auf diesen Namenaktien gegenüber der Gesellschaft. Statt dessen wird auf jeder dieser Namenaktien ein Betrag in schwedischen Kronen von ABB Participation AB mittels Dividendenberechtigung an einer Vorzugsaktie bezahlt, der der beschlossenen Dividende auf einer Namenaktie der Gesellschaft entspricht.

Rechtsausübung

Dividendenprogramm

- 2 Die Generalversammlung berücksichtigt bei ihrem Dividendenbeschluss, dass die Gesellschaft nur auf diejenigen Aktien eine Dividende bezahlt, die nicht am Dividendenprogramm teilnehmen.

Abschnitt 3: Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Zuständigkeit

Artikel 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ordentliche General- versammlungen

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht mit dem Bericht der Konzernprüfer den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

Ausserordentliche Generalversamm- lungen

Artikel 11

- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.
- 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre verlangen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge.

Einberufung

Artikel 12

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Ver-

sammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Aktionäre können überdies schriftlich (mit uneingeschriebenem Brief) orientiert werden. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

- 2 Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 13

- 1 Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000 oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre angebracht werden.
- 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.
- 3 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

Artikel 14

- 1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.

Traktandierung

Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler

- 2 Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3 Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Vertretung der

Aktionäre

Artikel 15

- 1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.
- 2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Stimmrecht

Artikel 16

Unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Beschlüsse, Wahlen

Artikel 17

- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.
- 3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall

gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

- 4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Artikel 18

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, des Konzernprüfers und der besonderen Revisionsstelle
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 19

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung
- d) die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts und die Aufhebung einer solchen Beschränkung
- e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung

Befugnisse der Generalversammlung

Besonderes Quorum

- f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
- g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
- h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- i) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

B. Verwaltungsrat

Anzahl der Verwaltungsräte

Artikel 20

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Amtsdauer

Artikel 21

- 1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen.
- 2 Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

Organisation des Verwaltungsrates, Entschädigung

Artikel 22

- 1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst oder ein Ausschuss des Verwaltungsrates festlegt.

Einberufung

Artikel 23

Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied oder der Vorsitzende der Konzernleitung es schriftlich verlangt.

Artikel 24

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- 3 Beschlüsse können im Zirkulationsverfahren (schriftlich) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 25

- 1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - b) die Festlegung der Organisation
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - g) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen sowie die Erstattung des erforderlichen Kapitalerhöhungsberichtes
 - h) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren
 - i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Beschlüsse

Befugnisse des Verwaltungsrates

- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

**Übertragung von
Befugnissen**

Artikel 26

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Konzernleitung) übertragen.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Artikel 27

Die rechtsverbindliche Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch Dritte wird in einem Organisationsreglement festgelegt.

**C. Revisionsstelle, Konzernprüfer und besondere
Revisionsstelle**

**Amtsdauer, Befugnisse
und Pflichten**

Artikel 28

- 1 Der Revisionsstelle und dem Konzernprüfer, die beide von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt werden, obliegen die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.
- 2 Einer besonderen Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen besonderen Prüfungen (Art. 652f, Art. 653f und Art. 653i OR).

**Abschnitt 4: Jahresrechnung, Konzernrechnung und
Gewinnverteilung**

**Geschäftsjahr,
Geschäftsbericht**

Artikel 29

- 1 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 1999.

- 2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 30

- 1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- 2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.
- 3 Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven

Abschnitt 5: Bekanntmachungen, Mitteilungen

Artikel 31

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Bekanntmachungen, Mitteilungen

Abschnitt 6: Sacheinlagen und Sachübernahmen

Artikel 32

- 1 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und der Credit Suisse First Boston, in Zürich, vom 26. Juni 1999 bei der Kapitalerhöhung vom 26. Juni 1999 von

Sacheinlagen

der Credit Suisse First Boston, in Zürich, als Treuhänderin der bisherigen Aktionäre der ABB Participation AG (vormals ABB AG), in Baden, 5 453 500 voll liberierte Namenaktien der ABB Participation AG (vormals ABB AG) mit einem Nennwert von je CHF 10 sowie 7 904 200 Inhaberaktien der ABB Participation AG (vormals ABB AG) mit einem Nennwert von je CHF 50. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 3 328 079 400 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Credit Suisse First Boston als Treuhänderin der bisherigen Aktionäre der ABB Participation AG (vormals ABB AG) insgesamt 145 807 329 voll einbezahlte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von insgesamt CHF 1 458 073 290 aus. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 1 870 006 110 den Reserven zu.

- 2 Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und der Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), in Stockholm, vom 26. Juni 1999 bei der Kapitalerhöhung vom 26. Juni 1999 von der Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), in Stockholm, als Vertreterin der bisherigen Aktionäre der ABB Participation AB (vormals ABB AB), in Västerås, 651 813 826 A-Aktien der ABB Participation AB (vormals ABB AB) sowie 241 261 761 B-Aktien der ABB Participation AB (vormals ABB AB). Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 3 260 285 190 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) als Vertreterin der bisherigen Aktionäre der ABB Participation AB (vormals ABB AB) insgesamt 142 830 293 voll einbezahlte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von insgesamt CHF 1 428 302 930 aus. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Netto-Buchwert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 1 831 982 260 den Reserven zu.

Artikel 33

Sachübernahmen

- 1 Die Gesellschaft wird nach der Kapitalerhöhung vom 26. Juni 1999 von der Asea Holding AB, in Västerås, gemäss Sachübernahmevertrag vom 26. Juni 1999 16 383 744 A-Aktien sowie 28 453 689 B-Aktien der ABB Participation AB (vormals ABB AB), in Västerås, zum Preis von CHF 71 708 860 übernehmen.
- 2 Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 26. Juni 1999 alle Aktien der ABB Participation AG (vormals ABB AG), in Baden, die ihr im Rahmen des Umtauschangebotes vom 26. März 1999 nicht angedient worden sind, im Austausch gegen eigene Namenaktien entsprechend dem Umtauschangebot vom 26. März 1999 von den verbleibenden Publikumsaktionären der ABB Participation AG (vormals ABB AG) bzw. im Kraftloserklärungsverfahren nach Art. 33 BEHG zu übernehmen.



ABB Ltd

Postfach

CH-8050 Zürich

Telefon +41 (0)43 317 71 11

Telefax +41 (0)43 317 44 20

www.abb.com